

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 31. Januar 1957	Nr. 9
Tag	Inhalt v	Seite
7. 1.57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen. (Personenstandsgesetz)	77
29.12. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität	80
12. 1.57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität. — Investitionskredite an volkseigene Baubetriebe —	82
2. 1.57	Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft	82
7. 1. 57	Anordnung über die Bildung der Staatlichen Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung	85
	Berichtigungen	88

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Personenstandswesen. (Personenstandsgesetz)

Vom 7. Januar 1957 %

Auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBI. I S. 1283) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Bestellung und Abberufung des Beauftragten für Personenstandswesen

(1) Die Bestellung und Abberufung des Beauftragten für Personenstandswesen und der Stellvertreter erfolgt:

1. In den Stadtkreisen ohne Stadtbezirke — durch den Oberbürgermeister als Vorsitzenden i des Rates des Stadtkreises;
2. in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken « — durch den Vorsitzenden, des Rates des Stadtbezirkes;
3. in den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden — durch den Vorsitzenden des Rates der Stadt oder der Gemeinde (Bürgermeister) nach Anhören des Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(2) Soll in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3 der Vorsitzende des Rates der Gemeinde (Bürgermeister) zum Beauftragten für Personenstandswesen bestellt werden oder erstreckt sich der Standesamtsbezirk über mehrere Gemeinden, so erfolgt die Bestellung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Ist in einem Standesamtsbezirk die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, so kann der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, diese Aufgaben vorübergehend einem für einen anderen Standesamtsbezirk bestellten Beauftragten für Personenstandswesen oder einem seiner Stellvertreter übertragen.

§ 2

Eintragung im Geburtenbuch

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. Den Ort und den Tag der Eintragung;
2. das Geschlecht sowie die Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
3. den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen und den Familiennamen der Eltern oder bei nichtehelicher Geburt der Mutter, ihren Wohnort sowie gegebenenfalls den Geburtsnamen der Mutter;
5. den Vermerk, ob die Anzeige mündlich oder schriftlich erstattet wurde;
6. den Ruf- und Familiennamen des Anzeigenden, seinen Wohnort sowie den Vermerk, wodurch er sich ausgewiesen hat;
7. den Vermerk, daß die Eintragung dem Anzeigenden zur Kenntnis gegeben und von ihm genehmigt wurde;
8. die Unterschrift des Anzeigenden;
9. die Unterschrift des Beauftragten für Personenstandswesen.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, so ist auch der Tag und die Art der Auflösung einzutragen.